

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

An der Synagoge 2
50321 Brühl
Telefon: 02232 94507-0
Telefax: 02232 94507-47
E-Mail: vhs@vhs-rhein-erft.de

Brühl, 17. Oktober 2025

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 90. Sitzung der Verbandsversammlung ein.

Die Sitzung findet statt

am Freitag, 31. Oktober 2025,
um 17.00 Uhr,

**im Haus der Erwachsenenbildung „Ahl Schull“
Unterrichtsraum 0.01,
Bachstraße 97, 50354 Hürth**



Manfred Rennerich
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG DER VHS RHEIN-ERFT

TAGESORDNUNG DER 90. VERBANDSVERSAMMLUNG

Sitzung am **31. Oktober 2025**
in Hürth

Ziff. TO	Gegenstand
	I. Öffentlicher Teil
1	Eröffnung der Sitzung
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20. Dezember 2024
4	Jahresabschluss der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2024 Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Entlastung des Verbandsvorstehers
5	Bericht über die Arbeit und Entwicklungen der VHS allgemein und im Besondern zu den Integrationskursen
6	Haushalt für das Jahr 2026 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans nebst Anlagen
7	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft
8	Mitteilungen
9	Anfragen
	II. Nichtöffentlicher Teil
11	Mitteilungen
12	Anfragen

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

- zur Beschlussfassung ■ ÖFFENTLICHER TEIL
□ zur Kenntnisnahme □ NICHTÖFFENTLICHER TEIL
□ NIEDERSCHRIFT

Sitzung am:

31. Oktober 2025

Tagesordnungspunkt

Nr.: 4

TOP 4 - Jahresabschluss der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2024

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Entlastung des
Verbandsvorstehers

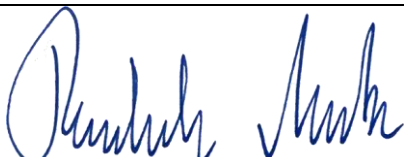
Gemäß § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird der Verbandsversammlung der von der Verwaltung aufgestellte und vom Verbandsvorsteher bestätigte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich des Anhangs, des Lageberichts sowie der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Brühl und Wesseling mit dem Bestätigungsvermerk zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

Der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brühl und Wesseling geprüfte Jahresabschluss der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2024 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 195.576,37 € auf.

Nach § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW hat die Verbandsversammlung den geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen und zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen. Ebenso entscheidet die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft nimmt den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Brühl und Wesseling vom 10.10.2025 zur Prüfung des Jahresabschlusses der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2024 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird hiermit festgestellt. Der Jahresüberschuss wird gemäß § 75 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- b) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung.

Verwaltungsleiterin	VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ TISCHVORLAGE

☐ zur Beschlussfassung

■ ÖFFENTLICHER TEIL

■ zur Kenntnisnahme

☐ NICHTÖFFENTLICHER TEIL

☐ NIEDERSCHRIFT

Sitzung am:

31. Oktober 2025

Tagesordnungspunkt

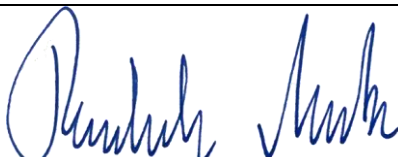
Nr.: 5

TOP 5 - Bericht über die Arbeit und Entwicklung der VHS allgemein und im Besondern zu den Integrationskursen

Die Fachbereichsleitungen der Integrationskurse berichten über den aktuellen Stand, die Entwicklungen und die Auswirkungen auf die nächsten Jahre.

Der Direktor der VHS berichtet über die weitere Arbeit der Volkshochschule Rhein-Erft im laufenden Jahr 2025 und über die Planung und Aussichten für das Jahr 2026. Dabei wird das Programmangebot, die Unterrichtsräume, Entwicklungen bei Honoraren und Gebühren, und die Chancen und Risiken erläutert.

Außerdem gibt es einen Ausblick auf das 50-jährige Jubiläum des Zweckverbandes 2026.

Verwaltungsleiterin	VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

- zur Beschlussfassung ■ ÖFFENTLICHER TEIL
□ zur Kenntnisnahme □ NICHTÖFFENTLICHER TEIL
□ NIEDERSCHRIFT

Sitzung am:

31. Oktober 2025

Tagesordnungspunkt

Nr.: 6

TOP 6 - Haushalt für das Jahr 2026 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans nebst Anlagen

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. c) der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 8 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Verbandsversammlung der vom Verbandsvorsteher festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung für 2026 mit Haushaltsplan und weiteren Anlagen zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

Bei der Aufstellung des Haushaltes für das Jahr 2026 sind das 3. Gesetz zur Weiterentwicklung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ für Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW (3. NKFVG) sowie das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz - NKF-CUIG zu berücksichtigen.

Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz - NKF-CUIG) vom 29.09.2020

Am 17. September 2020 hat der Landtag Nordrhein-Westfalens das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Haushaltsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften erlassen.

Das NKF-CUIG ermöglichte es, die durch die Covid-19-Pandemie für die Jahre 2020 bis 2023 (§ 4 Abs. 2 NKF-CUIG) und infolge des Krieges gegen die Ukraine für das Jahr 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung (§ 4 Abs. 3 NKF-CUIG) entstehenden Haushaltsbelastungen zu kompensieren.

Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 war die Bildung einer Bilanzierungshilfe für die Covid-19 Belastungen und für das Haushaltsjahr 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung war die Bildung einer Bilanzierungshilfe für Belastungen infolge des Krieges gegen die Ukraine im Jahresabschluss vorgesehen. Die Bilanzierungshilfe wurde auf der Aktivseite der Bilanz gesondert abbildet und darf ab dem Jahr 2026 linear über maximal 50 Jahre abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 1 NKF-CUIG). Ab dem Jahr 2026 entsteht somit erstmalig eine eigens zu finanzierende Ergebnisauswirkung. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit

sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes in Einklang steht (§ 6 Abs. 3 NKF-CUIG).

Die Volkshochschule Rhein-Erft hat für die Jahre 2020 und 2021 eine Bilanzierungshilfe in Höhe von 331.073,88 € (2020: 197.350,37 € und 2021: 133.723,51 €) gebildet.

Im Jahr 2025 steht dem Zweckverband mit Aufstellung des Haushaltes für das Jahr 2026 das einmalige Recht zu, die gebildete Bilanzierungshilfe ganz oder in Teilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden (§ 6 Abs. 2 NKF-CUIG).

Mit dem Jahresabschluss 2023 hat die Verbandsversammlung am 22. November 2024 beschlossen, mit einem Teil des Jahresüberschusses die allgemeine Rücklage um 331.073,88 € aufzustocken. Diese Aufstockung soll gem. § 6 Abs. 2 zur Ausbuchung des NKF-CUIG-Bestandes verwendet werden.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den weiteren Anlagen für das Jahr 2025 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.
- b) Die Verbandsversammlung beschließt die Ausbuchung des NKF-CUIG-Bestandes in Höhe von 331.073,88 € im Jahr 2026 gem. § 6 Abs. 2 NKF-CUIG NRW.

Verwaltungsleiterin	VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

■ zur Beschlussfassung

□ zur Kenntnisnahme

□ NIEDERSCHRIFT

■ ÖFFENTLICHER TEIL

□ NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Sitzung am:

31. Oktober 2025

Tagesordnungspunkt

Nr.: 7

TOP 7 - 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft

Honorare und Gebühren wurden in der Vergangenheit alle zwei Jahre erhöht. Durch die langsame und kontinuierliche Erhöhung der Gebühren konnte ein Verlust an Teilnehmenden verhindert werden. Die Honorare werden durch eine Dienstanweisung des Verbandsvorstehers im Rahmen der bestehenden Honorarordnung erhöht. Die Erhöhung der Honorare konnte bisher durch eine Gebührenerhöhung gegenfinanziert werden.

Erläuterung der Honorarerhöhung

Die Honorare für Kurse (ausgenommen Integrationskurse) betragen seit dem 1. Semester 2025 je nach Fachbereich 25,- bis 29,- € pro Unterrichtsstunde. Sie sollen durch eine Dienstanweisung zum 1. Semester 2027 um 3 € pro Unterrichtsstunde erhöht werden, um die Kursleitungen zu halten und konkurrenzfähig zu bleiben.

Zum Vergleich: Die VHS Köln erhöht zum 01.01.2026 alle Honorare auf 35 €, die Vorgabe des BAMF für die Integrationskurse beträgt 42,23 € und die Honoraruntergrenze des Landes für Programme der Kulturellen Bildung beträgt 55 Euro. Die Honorare der übrigen Volkshochschulen des Rhein-Erft-Kreises sind vergleichbar mit den Honoraren der VHS Rhein-Erft. Einige haben bereits eine langsame und kontinuierliche Erhöhung beschlossen.

Finanzierung durch Gebührenerhöhung

Die VHS führt 21.000 Unterrichtsstunden (ohne BAMF-Bereich) pro Jahr durch. Eine Erhöhung der Honorare um 3 Euro pro Unterrichtsstunde bedeutet einen Mehraufwand von 63.000 €. Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung (§ 3 der Gebührensatzung) um durchschnittlich 8,3 Prozent würde zu 65.000 € Mehreinnahmen führen.

Außerdem sollen schon ab dem 1. Semester 2026 die Ermäßigungen für Einzelveranstaltungen, Führungen und Exkursionen (§ 4 der Gebührensatzung) wegfallen. Es handelt sich in der Regel um Veranstaltungen mit 2 – 4 Unterrichtsstunden und Gebühren von 8 – 20 €. Die Anzahl und Höhe der Ermäßigung sind gering und der Aufwand für die Bearbeitung der Ermäßigungen – teilweise mit Einkommensnachweis – ist überproportional hoch. Außerdem fallen bei Führungen oft externe Kosten an, die nicht ermäßigungsfähig sind. In Einzelfällen kann die VHS-Direktorin/der VHS-Direktor nach § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung auf Antrag die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen.

In der folgenden Aufstellung sind die Änderungen in der jetzt gültige Gebührensatzung und der Entwurf für die beabsichtigte Neufassung gegenübergestellt.

Alte Fassung	Neue Fassung																																
Gebührensatzung des Zweckverbandes VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT in der Fassung vom 30.09.2022	Gebührensatzung des Zweckverbandes VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT in der Fassung vom 31.10.2025																																
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat aufgrund des §§ 7,9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 30. September 2022 die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 23. März 1999 beschlossen:	Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat aufgrund des §§ 7,9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 31.Okttober 2025 die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 23. März 1999 beschlossen:																																
Alte Fassung	Neue Fassung																																
§ 3 Höhe der Gebühren	§ 3 Höhe der Gebühren																																
(1) Kurse und Seminare	(1) Kurse und Seminare																																
2. Die Gebühren bei Kursen und Seminaren betragen pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten je nach ausgeschriebener Mindestteil- nehmerzahl:	2. Die Gebühren bei Kursen und Seminaren betragen pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten je nach ausgeschriebener Mindestteil- nehmerzahl:																																
<table><tr><td>ab dem 2. Semester</td><td>2021</td><td>2023</td><td>2025</td></tr><tr><td>Gebühr ab 10 Teilnehmer</td><td>2,40 €</td><td>2,60 €</td><td>2,80 €</td></tr><tr><td>Gebühr ab 8 Teilnehmer</td><td>3,00 €</td><td>3,25 €</td><td>3,40 €</td></tr><tr><td>Gebühr ab 6 Teilnehmer</td><td>4,00 €</td><td>4,30 €</td><td>4,40 €</td></tr></table>	ab dem 2. Semester	2021	2023	2025	Gebühr ab 10 Teilnehmer	2,40 €	2,60 €	2,80 €	Gebühr ab 8 Teilnehmer	3,00 €	3,25 €	3,40 €	Gebühr ab 6 Teilnehmer	4,00 €	4,30 €	4,40 €	<table><tr><td>ab dem 2. Semester</td><td>2025</td><td>2027</td><td>2029</td></tr><tr><td>Gebühr ab 10 Teilnehmer</td><td>2,80 €</td><td>3,00 €</td><td>3,20 €</td></tr><tr><td>Gebühr ab 8 Teilnehmer</td><td>3,40 €</td><td>3,70 €</td><td>3,90 €</td></tr><tr><td>Gebühr ab 6 Teilnehmer</td><td>4,40 €</td><td>4,80 €</td><td>5,10 €</td></tr></table>	ab dem 2. Semester	2025	2027	2029	Gebühr ab 10 Teilnehmer	2,80 €	3,00 €	3,20 €	Gebühr ab 8 Teilnehmer	3,40 €	3,70 €	3,90 €	Gebühr ab 6 Teilnehmer	4,40 €	4,80 €	5,10 €
ab dem 2. Semester	2021	2023	2025																														
Gebühr ab 10 Teilnehmer	2,40 €	2,60 €	2,80 €																														
Gebühr ab 8 Teilnehmer	3,00 €	3,25 €	3,40 €																														
Gebühr ab 6 Teilnehmer	4,00 €	4,30 €	4,40 €																														
ab dem 2. Semester	2025	2027	2029																														
Gebühr ab 10 Teilnehmer	2,80 €	3,00 €	3,20 €																														
Gebühr ab 8 Teilnehmer	3,40 €	3,70 €	3,90 €																														
Gebühr ab 6 Teilnehmer	4,40 €	4,80 €	5,10 €																														
§ 4 Ermäßigungen	§ 4 Ermäßigungen																																
(5) Kosten für Material, Lehr- und Lernmittel sowie für Studienfahrten und Studienreisen sind von der Gebührenermäßigung bzw. - befreiung ausgenommen.	(5) Kosten für Material, Lehr- und Lernmittel sowie die Gebühren für Einzel- veranstaltungen, Führungen, Exkursionen, Studienfahrten und Studienreisen sind von der Gebührenermäßigung bzw. -befreiung ausgenommen.																																
§ 8 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten																																
Diese Gebührensatzung tritt zum 01.11.2022 in Kraft.	Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Semester 2026 in Kraft.																																

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der Form der Verwaltungsvorlage.

Verwaltungsleiterin	VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		